

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Auftragserteilung und Auftragsbestätigung

- 1 Ein Auftrag gilt nur dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist. Maßgebend für den Umfang unserer Lieferverpflichtung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2 Die Einkaufsbestimmungen des Bestellers sind für uns unverbindlich.
- 3 Durch Erteilen von Aufträgen erkennen die Besteller unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich an.
- 4 Neben diesen Bedingungen gelten die Leistungsbeschreibungen bzw. Leistungsverzeichnisse, soweit sie mit dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung übergeben werden.

II. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 1 Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Wird Lieferung frei Baustelle vereinbart, so bedeutet dies Zufuhr auf gut befahrbarer Straße nächst Baustelle.
- 2 Zahlungen sind wie folgt zu leisten:
 - a) Warenlieferungen, für die wir im Rahmen des Gesamt-Auftrages Montage- oder Dienstleistungen erbringen: Innerhalb 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
 - b) Ausschließliche Warenlieferungen: Innerhalb 10 Tagen nach Rechnungserhalt abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug.
- 3 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Eine Verpflichtung zur Annahme besteht unsererseits nicht. Im Fall der Annahme gehen Diskont- und sonstige Spesen zu Lasten des Bestellers. Wird ein Wechsel nicht diskontiert oder nicht rechtzeitig eingelöst, so ist unsere gesamte Restforderung zur Zahlung fällig.
- 4 Werden uns Tatsachen bekannt, durch die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage gestellt wird oder kommt er mit einer Teilzahlung länger als 2 Wochen in Rückstand, so wird unsere gesamte Restforderung zur Zahlung fällig, auch soweit von uns Wechsel angenommen wurden.
- 5 Bei Überschreitung eines Zahlungstermins werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte für die Zeit der Überschreitung Zinsen und Kosten in der für Geldkredite bei Privatbanken üblichen Höhe berechnet, ohne daß es einer formlichen Mahnung bedarf.
- 6 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers und zwar auch solchen aus früheren Lieferungen, wird ausgeschlossen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenansprüche von uns anerkannt oder sonst festgestellt sind.

III. Lieferfrist

- 1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt sobald sämtliche technische Einzelheiten für die Ausführung geklärt sind und eine mit dem Besteller vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist.
- 2 Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in unserem Werk oder bei einem Unterauftragnehmer eintreten. Insbesondere kommen in Frage Betriebsstörungen, Streiks, Ausschüßwerden, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffteile.
Der Rücktritt vom Vertrag ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 4 Wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, und zwar mindestens 1/10% des Rechnungsbetrages bzw. mindestens DM 50,- für jeden angefallenen Monat vom Besteller zu erheben und nach Ablauf einer dem Besteller mitgeteilten Frist von mindestens 4 Wochen anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und gleichzeitig den Besteller mit verlängerter Frist zu belästern. In diesem Fall gelten nach unserer Wahl die im Lieferzeitpunkt gültigen Preise.
- 5 Wird die Lieferung aus unserem Verschulden verzögert, so kann der Besteller nach Ablauf einer uns aufgegebenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Eingang der Mitteilung an uns. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird ausgeschlossen. Verzögert sich die Montage oder Dienstleistung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so sind die dem Lieferher durch entstehenden Kosten, die Wartezeit der Monteur im Tageslohn, etwaige Spesen und Kraftfahrzeugkosten zu vergüten.

IV. Entschädigung bei Nichterfüllung des Vertrages

- Wird der Vertrag vom Besteller nicht erfüllt, so sind wir berechtigt, anstelle der Erfüllung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, uns als Entschädigung für die angefallenen Kosten der Planung, der Arbeitsvorbereitung, des Lohns und Materials, für sonstige Aufwendungen und als Verdienstaustausf 25% der Auftragssumme ohne Einzelnachweis zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Betrags ist nicht ausgeschlossen.

V. Gewährleistung

- 1 Vor Inbetriebnahme hat der Käufer die Anlage auf seine Kosten den Vorschriften entsprechend prüfen zu lassen. Nach der Inbetriebnahme sind Mängelrügen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um versteckte Mängel.
Für Mängel an dem Liefergegenstand haften wir nur in der Weise, daß alle diejenigen Teile unentgeltlich ausgebessert oder nach unserer Wahl ersetzt werden, die innerhalb von einem Jahr seit dem Liefertag defekt werden. Die Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile auf Verlangen spesenfrei einzusenden. Kosten für Hin- und Rücktransport trägt der Besteller. Wird zur Behebung von Mängeln ein Monteur in Anspruch genommen, übernehmen wir die Lohn-

kosten an Ort und Stelle als Garantiarbeiten. Fahrkosten und Tagesspesen gehen immer zu Lasten des Bestellers. Voraussetzung der Haftung sind mangelhafte Ausführung oder Materialmängel, für die wir nur insoweit haften, als bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt der Mangel hätte erkannt werden müssen.

- 2 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- 3 Für Schäden infolge fehlerhafter Angaben des Bestellers bei Auftragserteilung, infolge fehlerhafter Montage durch den Besteller, fehlerhaftem Anschluß an die Versorgungsnetze oder infolge von Bedienungsfehlern sowie für natürliche Abnutzung, Versagen und Bruch von Heizungen und Glas wird keine Haftung übernommen. Mehrkosten bei Arbeiten, die auf eigenmächtige Reparaturversuche des Bestellers zurückzuführen sind, hat der Besteller zu tragen. Wird ohne unsere Zustimmung in eine Sache eingegriffen oder greifen andere Außenstehende ein, so erlischt die Gewährleistung.
- 4 Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch für Drittschäden, oder für Schäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind, sind ausgeschlossen.
- 5 Die Gewährleistungspflicht besteht nur gegenüber dem ursprünglichen Besteller. Sie verjährt innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang.
- 6 Zusicherungen, daß der Liefergegenstand für die vom Besteller in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Die technische Beratung der Besteller erfolgt nach bestem Können und Wissen auf Grund unserer Erfahrung und unserer Versuche. Eine Haftung von uns kann hieraus aus keinerlei Rechtsgrund (Vorsatz ausgeschlossen) hergeleitet werden. Sollten dennoch Schadenersatzansprüche aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen gegen uns bestehen, so beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf die Deckungssumme unserer Halpflurversicherung.

VI. Montage und Dienstleistung

- 1 Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis dazu, daß die von uns beauftragten Personen mit den entsprechenden Fahrzeugen das Gelände und die Anlagen, auf dem oder in denen die Arbeiten ausgeführt werden müssen, betreten und befahren dürfen. Wasser, Heizmaterial und Stromanschluß (16 A/220 V) sind vom Besteller kostenlos bei Beginn der Montage zur Verfügung zu stellen bzw. zu liefern.
- 2 Falls keine Abnahme der durch uns ausgeführten Arbeiten oder einem von diesem Beauftragten erfolgt, gelten diese bei Verlassen der Baustelle, spätestens jedoch bei Rechnungsempfang als abgenommen.
- 3 Bei Tankanlagen, die anderes Lagergut als Mineralöl Gefahrgutklasse A III enthalten oder froner enthalten haben, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Verkäufer vor Beginn der Arbeiten davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Geschieht dies nicht, haftet der Auftraggeber für alle deshalb entstehenden Schäden und Folgeschäden.
Bei Durchführung von Schweiß-, Schweiß-, Schleifarbeiten und dergleichen hat der Besteller den Lieferanten rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefahrlichkeit in Räumlichkeiten oder von Materialien und dergleichen) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Gstellung von Brandwachen) zu treffen.
- 4 Wird vor, während oder nach Durchführung eines Auftrags an einem erdverlegten Tank eine Undichtheit durch Außenkorrosion festgestellt, gehen alle damit verbundenen Folgen, z. B. Risiken und Kosten, zu Lasten des Käufers.
Auch bei einer gesonderten Prüfung auf Dichtheit des Tanks wird keine Haftung übernommen, daß der Tank nicht doch durch Außenkorrosion undicht ist oder wird.

VII. Einbau und Montage

- Für die Bauausführung sind die von uns angegebenen Maße verbindlich.
Wird uns neben der Lieferung auch die Aufstellung und Montage des Liefergegenstands übertragen, so werden diese von uns im Rahmen eines von der Lieferung unabhängigen, selbständigen Werkvertrags durchgeführt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1 Bis zur Erfüllung aller sich für den Besteller aus dem Lieferungsvertrag ergebender Verpflichtungen behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Besteller darf die Waren nur im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverkehrs veräußern oder verarbeiten.
- 2 Der Besteller darf die uns gehörige Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von einer Pfandung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- 3 Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit die ihm gegen seinen Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten bis zur Höhe unserer Forderung an uns ab. Im Fall des Verzugs sind wir berechtigt, die Abtretung dem Abnehmer des Bestellers anzuzeigen. Zahlungen seiner Abnehmer, die nach Fälligkeit unserer Forderung beim Besteller eingehen, hat dieser bis zur Höhe unserer Forderung bzw. deren fälligen Teilbetrags binnen 24 Stunden nach Eingang an uns abzuführen.
Im Fall des Verzugs ist der Besteller verpflichtet, die zur Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Unterlagen an uns auszuhandigen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsteile aus Geschäften jeder Art ist der Sitz des Verkäufers.